

**NIEDERSCHRIFT**

über die 5. ordentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 07.07.2021 im Kultur Quartier

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel  
Vbm. Brigitta Klein  
Vbm. Mag. Hannes Rauch  
StR DI Stefan Hohenauer  
StR Werner Kainz  
StR Herbert Santer  
GR Harald Acherer  
GR Reinhard Amort  
GR Victoria Da Costa  
GR Mag. Alexandra Einwaller  
GR Mag. Karin Eschelmüller  
GR Alexander Gfäller-Einsank  
GR Manfred Haslacher  
GR Peter Marcher  
GR Birgit Obermüller MA BEd  
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc  
GR Mag. Richard Salzburger  
GR Horst Steiner  
GR Susanne Thaler

Markus Lamplmaier-Strafner,  
Vertretung für StR Walter Thaler

Mag. Stefan Pribylla,  
Vertretung für GR Cora Dresch

StAD Mag. Fiona Arnold  
OAR Peter Borchert  
Katrin Edwards

Entschuldigt:

StR Walter Thaler  
GR Cora Dresch

## Tagesordnung

1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 514/1, 514/5 und 514/9, GB 83008 Kufstein, Endach, Power2X-Kufstein der TIWAG.
2. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 913/2, GB 83008 Kufstein, Neue Heimat Tirol, Südtiroler Siedlung
3. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .976, .969/1, .977, .967, .972, .968, .1212, 909/43, 913/2 (TF), .1217, .1220, .1213, .1218, .1214, .1216, .1219, .1221, .971, 913/20, .974, 913/14(TF), 913/8, .975, .973, .965(TF), .1215, .1001, GB 83008 Kufstein, für die Abschnitte B1 + B2, Neue Heimat Tirol, Südtiroler Siedlung
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 432/1, 505, 506, GB 83017 Thierberg und 706/1, 1254 und 1173/3, KG 83008 Kufstein, Münchner Straße 44, Neubau Gewerbepark M44, LAK Immobilien GmbH & Co.KG
5. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 706/1, 1254 und 1255, KG 83008 Kufstein, Münchner Straße 44, Neubau Gewerbepark, LAK Immobilien GmbH & Co. KG
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 746/7, KG 83008 Kufstein, Christian Bader-Weg 8, KA 43 Beteiligungs GmbH, Ritzer Immobilien KG
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 330/4 und 362, GB 83008 Kufstein, Eibergstraße, OFP Kommunikation GmbH
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 646/1, 646/2 und 647/8, KG 83008 Kufstein, Münchner Straße 38, Wasserrettung und Bootshaus, Stadtgemeinde Kufstein
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 1001/5, GB 83008 Kufstein, Obere Sparchen, MMag. Ing. Peter Holzknecht, Information und Beauftragung Raumplanung
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück .468, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße, SPAR Österreichische Warenhandels-AG
11. Leitbild Kaisertal - Genehmigung Version 3.0
12. Resolution große Beutegreifer (Wolfsproblematik)
13. Kufstein mobil eGen - Gründung einer Genossenschaft
14. Begegnungszone Oberer Stadtplatz

15. Gemeinsamer Antrag der GKL, ÖVP, SPÖ, die Grünen und NEOS vom 28.04.2021 betreffend a) Harmonisierung und Reduktion der Fahrgeschwindigkeit auf der Innbrücke auf 20 km/, b) Erneuerung der beiden Fahrradstreifen auf der Innbrücke
16. Antrag GR Birgit Obermüller, MA BEd im Gemeinderat vom 28.04.2021 - Neufassung Kooperationsvertrag mit GemNova
17. Antrag GR Birgit Obermüller, MA BEd im Gemeinderat vom 28.04.2021 - Kindergartenstandorte und pädagogisch sinnvolle Aufteilung der Kinder
18. Antrag SPÖ-Für Kufstein vom 02.06.2021 betreffend Drogenberatung und Betreuung in Kufstein
19. Überprüfungsausschuss-Sitzungsprotokoll vom 24.06.2021
20. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
- 20.1 Verordnung betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten
21. Anfragebeantwortungen
22. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

## VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 5. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Tiroler Wasserkraft AG, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung am 02.06.2021 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Die Tagesordnungspunkte

3.) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .976, .969/1, .977, .967, .972, .968, .1212, 909/43, 913/2 (TF), .1217, .1220, .1213, .1218, .1214, .1216, .1219, .1221, .971, 913/20, .974, 913/14(TF), 913/8, .975, .973, .965(TF), .1215, .1001, GB 83008 Kufstein, für die Abschnitte B1 + B2, Neue Heimat Tirol, Südtiroler Siedlung

und

9.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 1001/5, GB 83008 Kufstein, Obere Sparchen, MMag. Ing. Peter Holzknecht, Information und Beauftragung Raumplanung

sowie

13.) Kufstein mobil eGen - Gründung einer Genossenschaft

werden von der Tagesordnung genommen (alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken vor)

und ergänzt diese mit einem sonstigen dringenden Tagesordnungspunkt

Verordnung betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

B e r i c h t :

Im Bereich der Grundstücke 514/5 KG Kufstein und 514/9 KG Kufstein sowie einer Teilfläche des Grundstück 514/1 KG Kufstein im Ortsteil Endach wird seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die Neuerrichtung einer Pilotanlage zur sektorenübergreifenden Strom-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung "Power2X Kufstein" angestrebt. Auf dem neu zu entwickelnden Betriebsareal im Gesamtausmaß von rund 9.537 m<sup>2</sup> sollen die erforderlichen Betriebsgebäude und Anlagen inkl. Wasserstoff- und E-Ladestationen für PKW, LKW und Busse errichtet werden.

Im rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Kufstein sind die betroffenen Grundstücke 514/5 und 514/9 im Ausmaß von 7.729 m<sup>2</sup> als Erholungsraum "FE 18 Sport- und Freizeitinfrastruktur Weissach" festgelegt. Dieses Planungsziel wurde jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Flächen sind als Freiland gem. § 41 TROG gewidmet und werden derzeit als Lagerfläche genutzt. Die betroffene Teilfläche des Grundstück 514/1 im Ausmaß von 1.808 m<sup>2</sup> ist als baulicher Entwicklungsbereich, gewidmet und bebaut „Ö22 Bereich für Infrastruktureinrichtungen wie Fernwärme, Abfallbeseitigung, Recycling, Stromerzeugung und Lagerräume“ festgelegt und im eFWP entsprechend als Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG gewidmet.

Die Teilfläche ist als Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG gewidmet. Auch diese Teilfläche ist nicht bebaut bzw. wird diese als Lagefläche genutzt.

Da das Planungsvorhaben im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Kufstein gelegen ist, sollen die dafür erforderlichen **raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes** (sowie in weiterer Folge durch Änderung des Flächenwidmungsplanes) geschaffen werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 67 Abs. 1 lit b** des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten **Entwurf GZ: VIII-611/3b-11/2020 (ÖROK\_ Kufstein \_TAAE\_Endach\_Gp\_514\_5\_514\_9)** vom 11.06.2021 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 514/5, 514/9 und Teilfläche aus Grundstück 514/1, GB 83008 Kufstein, durch vier Wochen hindurch vom **08.07.2021 bis 06.08.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Der Entwurf sieht folgende **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Stadtgemeinde Kufstein vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

**Gst. 514/5 KG 83008 Kufstein** im Ausmaß von rund 7.002 m<sup>2</sup>

sowie

**Gst. 514/9 KG 83008 Kufstein** im Ausmaß von rund 727 m<sup>2</sup>

von: Erholungsraum FE 18 Sport- und Freizeitinfrastruktur Weissach

in: Baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung für erheblich bauliche Anlagen, Zähler S 29, Zeitzone z1, Dichtestufe D-, Bebauungsplanpflicht B!

sowie

**Gst. 514/1 KG 83008 Kufstein** im Ausmaß von rund 1.808 m<sup>2</sup>

von: Baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung, Bauland – Sonderflächen

gewidmet, Zähler Ö 22, Zeitzone z1, Dichtestufe D

in: Baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung für erheblich bauliche Anlagen, Zähler S 29, Zeitzone z1, Dichtestufe D-, Bebauungsplanpflicht B!

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zählers 29 in § 8 (2) des Verordnungstextes wie folgt:

**Zähler 29:** Entwicklungsfläche für gewerbliche Sondernutzung zur sektorenübergreifenden Strom-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung (Power2X-Anlage)

Der Bereich soll für Bauten und Anlagen für gewerbliche Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Sektorenkopplungsanlage (Power2Gas: Wasserstoff - und Sauerstofferzeugung, -speicherung, -abgabestellen; Power2Heat: Wärme- und Kälteerzeugung, -abgabe, -speicherung) inklusive erforderlichen Anlagen zur Errichtung von E-Ladestationen, -infrastrukturen für PKW, LKW und Busse (Power2Mobility) sowie ergänzender Infrastruktur wie Photovoltaikanlage, Technik Lagerräume, Besuchs- und Verkaufsraum, Sanitäranlage, Verkehrsflächen gesichert werden. Dafür ist eine Widmung im Sinne von Sonderflächen nach § 43 TROG idgF vorzunehmen. Für die Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen ist die Festlegung eine Sonderfläche Tankstelle gemäß § 49 b vorzunehmen und räumlich zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang ist eine Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen in Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG zu prüfen.

Lage und Ausmaß der Bebauung sowie Sicherstellung einer ausreichenden verkehrlichen Erschließung sind unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen durch einen Bebauungsplan festzulegen.

In Bezug auf das anschließende Naturschutzgebiet sind zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturraum und das Landschaftsbild die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Freihalteflächen sind ebenso im Rahmen der Flächenwidmungsplanung durch Sonderflächen nach § 43 TROG und /oder Bebauungsplanung abzusichern.

Folgende Maßnahmen und Vorgaben sind im Rahmen der Flächenwidmungsplanung und/oder Bebauungsplanung sicherzustellen:



- Vorliegen eines konkreten Nutzungs- und Bebauungskonzeptes
- Überprüfung der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen und Vorliegen eines mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmenden Gesamtkonzept für die Erschließung der Gewerbestraße ausgehend von der B 173 Eibergstraße (Kreisverkehr/Autobahnzubringer) sowie unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf dem Kreisverkehr B171; Sicherstellung erforderlicher Fahrbahnbreiten bzw. Ausbaustufen;
- Naturschutz: Freihaltung eines mindestens 8 m breiten Pufferstreifens entlang der Grenzen zum Naturschutzgebiet sowie Vorliegen eines mit der Naturschutzbehörde abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplanes inkl. Maßnahmenvorschlag für Ausgleichsmaßnahmen
- Wasserwirtschaft: Freihaltung eines Abstandsbereiches von 4,0 m zum Öffentlichen Wassergut

#### Hinweise für das Bauverfahren:

- Forst: Sicherstellung von Maßnahmen zum Schutz vor umstürzenden Bäumen im Abstand von mindestens 30 m zu den Grenzen des Naturschutzgebietes
- Wasserwirtschaft: Im Rahmen der Bebauung ist die HQ100- Höhe von 428,28 müA zu berücksichtigen
- Prüfung der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht
- Landesstraße: Die geänderte Linienführung der B173 sowie für die geänderte Einfahrt der Gemeindestraße in die B173 Eibergstraße bedürfen der rechtzeitigen Detailabstimmung mit dem Baubezirksamt Kufstein hinsichtlich der Erwirkung einer straßenrechtlichen Bewilligung und der Änderung der Zufahrtsgestattung.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 67 Abs. 1 lit. c** TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Auf Einladung des Bürgermeisters erfolgt die Präsentation des Projektes „Power2X Kufstein“ durch Vertreter der Tiroler Wasserkraft AG anhand einer Power Point Präsentation (Beilage I).

Wortmeldungen von GR Horst Steiner und GR Alexander Gfäller-Einsank

GR Horst Steiner fragt nach, ob es ein ähnliches Projekt in Österreich gibt oder ob es sich hier um ein Vorzeigeprojekt handelt. Laut den TIWAG-Vertretern ist die Vernetzung der Strom-Gas-Wärme Netze einzigartig und daher handelt es sich hier um ein Vorzeigeprojekt.

GR Alexander Gfäller-Einsank gratuliert zu dem zukunftsweisenden Projekt und ist erfreut, dass dies in Kufstein realisiert wird. Die Grundproblematik Verkehr wird in diesem Bereich immer etwas vergessen und die vorgestellten Lösungsvorschläge sind seiner Ansicht nach nicht zufriedenstellend. Alternative Vorschläge für die Verkehrsplanung sind vonnöten, da er durch diese Verkehrsänderung eine Zuspitzung des Problems befürchtet.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Vertretern der Tiroler Wasserkraft AG für die Präsentation und wünscht alles Gute für das Projekt.

### Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

#### B e r i c h t :

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung gem. § 2 (12) TBO 2018 idgF. geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neuordnung der Bauplätze und Erschließungswege sowie die Neugestaltung der Südtiroler Siedlung in den nächsten Jahren in 5 Bauabschnitten geplant. Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein wurde in seiner Sitzung vom 31.03.2021 der Entwurf zur Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes, entsprechend dem vorliegenden Entwurf der Terra Cognita Claudia Schönegger KG (**Planungsnr.: 513-2021-00003**) vom 12.03.2021, beschlossen. Entsprechend den Verfahrensbestimmungen zum TROG 2016 wurde der Entwurf zur allgemeinen Einsicht vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 im Stadtamt aufgelegt.

Im Rahmen dieser Auflage wurden drei Stellungnahmen abgegeben. Aus diesem Grund ist der Entwurf neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das raumplanerische Büro Terra Cognita/Mag. Schönegger hat mit dem Schreiben vom 12.05.2021 eine raumordnungsfachliche Empfehlung zur Behandlung der Einwendungen im Rahmen der ersten Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein **513-2021-00003** im Bereich des Gst. 913/2, KG 83008 Kufstein (Südtiroler Siedlung) verfasst und der Inhalt wurde im Bauausschuss in seiner Sitzung vom 18.05.2021 vorgetragen.

Unterlagen im Session:



- Stellungnahme, Flächenwidmungsplan\_Bernhardt
- Stellungnahme, Flächenwidmungsplan\_Frisch
- Stellungnahme, Flächenwidmungsplan\_Gruber
- Raumordnungsfachliche Empfehlung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG zur Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein in seiner Sitzung vom 31.03.2021 beschlossene Entwurf, Zahl VIII-611/3a-396/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-00003 vom 12.03.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 913/2, KG 83008 Kufstein ist in der Zeit vom **01.04.2021 bis 30.04.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind drei ablehnende Stellungnahmen mit folgenden Inhalt eingelangt:

1. Sabrina und Richard Gruber, Sterzinger Straße 14 vertreten durch: RA Ellinger & Ellmerer, Georg-Pirmoser-Str. 15, 6330 Kufstein mit folgenden Inhalten:
  - als Grundlage angeführter Umweltbericht und städtebaulicher Entwurf (Neuordnung der Bauplätze, Baukörper und Erschließungswege) waren im Rahmen der Akteneinsicht nicht zugänglich
  - es wird eine Grundabtretung und Grundverkauf an die Bauträgerin angenommen; als Folge davon wird angenommen, dass die Sterzinger Straße für den Kraftfahrzeugverkehr nicht mehr durchgängig befahrbar sein wird und als Sackgasse enden wird
  - Auswirkungen auf den Ziel- und Quellverkehr im Planungsbereich Obere Sparchen; Mehrbelastung für das übrige Verkehrsnetz und die dortigen Anwohner
  - keine Festlegungen für die Führung und Ausgestaltung der Terlaner Straße
  - rechtliche Rahmenbedingungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes fehlen
  
1. Mag. jur Anton und Gabriele Frisch, Sterzinger Straße 14, TOP 4, 6330 Kufstein mit folgenden Inhalten:
  - Umwidmungsflächen von Freiland in Wohngebiet finden sich auch im Bereich Terlaner Straße; Bedenken, dass Terlaner Straße stillgelegt wird und Bereich östlich der Tiefgaragenab- und -zufahrt an der Sterzinger Straße keine Ab- und Zufahrtsstraße mehr über die Terlaner Straße hat. Gesamtes Wohngebiet rund um die Terlaner Straße wäre davon nachhaltig negativ betroffen; daher Antrag auf Verkehrs- und Parkkonzept
  
2. Bernhardt Sylvia und Georg, Sterzinger Straße 14, 6330 Kufstein mit folgendem Inhalt:
  - Ersuchen nach neuem Verkehrskonzept mit gesonderten Tiefgaragenzufahrten für die einzelnen Baustufen, um Verkehrsfluss gleichmäßig und gerecht aufzuteilen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein entsprechend der Empfehlung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 12.05.2021 zur Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

### **Fehlende Zugänglichkeit des Umweltberichtes und Antrag auf Verkehrs- und Parkkonzept**

Der angeführte Umweltbericht bezieht sich auf den Umweltbericht zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 2013 und ist eine Grundlage im Zusammenhang mit dem ÖROK nicht aber konkret für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Diese Erschließungsplanungen liegen einer gesamthaften Planung durch ein befugtes Verkehrsplanungsbüro zugrunde und sind in einer Abbildung im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan enthalten. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht diese Erschließungsplanungen, gibt aber nicht die neuen Straßen und öffentlichen Erschließungswege im Detail vor. Das Parkkonzept baut im Wesentlichen darauf auf, dass entgegen der IST-Situation die erforderlichen Stellplätze für die Wohnungen in Tiefgaragen und nicht oberirdisch situiert werden und damit der oberirdische Verkehr deutlich entlastet werden kann. Durch die Neusituierung der Baukörper werden die Erschließungsstraßen neu situiert. So ist z.B. eine neue direkte Verbindung von der Stuttgarter Straße zum bestehenden Weg „Am Rain“ als Wohnstraße geplant.

### **Folgen von Grundabtretungen und damit verbundener Sperrung der Sterzinger Straße für den Durchgangsverkehr (Sackgasse) – Anmerkung: vgl. dazu auch Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan**

Die Sterzinger Straße ist Teil des Gst. 913/2 und nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Kufstein. Sie dient ausschließlich der inneren Erschließung der bestehenden Südtiroler Siedlung. Eine Abtretung von Grundflächen im Bereich der Sterzinger Straße an die Stadt Kufstein ist nicht vorgesehen. Aussagen zur Abtretung von Grundflächen ins öffentliche Gut im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan betreffen ausschließlich Flächen entlang der Stuttgarter Straße.

Die Festlegung der Tiefgarageneinfahrt/Tiefgaragenausfahrt beruht auf einem Gesamterschließungskonzept, das auch die weiteren Bauetappen berücksichtigt. Entgegen der Befürchtungen in den Stellungnahmen, wird es für die weiteren, nördlich anschließenden Bauphasen eine weitere Tiefgarageneinfahrt/Tiefgaragenausfahrt geben, verbunden mit einer Ost-West Verbindung für den KFZ Verkehr (Wohnstraße), die auch eine Anbindung an den bestehenden Weg „Am Rain“ vorsieht.

### **Keine Festlegungen für die Führung der Terlaner Straße**

Mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Grundlage für die Neukonfigurierung der Bauplätze geschaffen werden, sodass die Vorgaben der TBO wonach ein Bauplatz ein Grundstück mit einheitlicher Widmung zu sein hat, entsprechend der neu geplanten Grundstücksordnung, erfüllt werden können. Die Beibehaltung der Terlaner Straße, wie sie derzeit durch das Bestandsgebiet verläuft, ist dabei nicht erforderlich und vorgesehen.

Die oben beschriebene Neuorganisation der Erschließung der neuen Baukörper wird dabei in nachfolgenden Bebauungsplänen fixiert und ist nicht Teil der Flächenwidmungsplanänderung, zumal Erschließungsstraßen auch über gewidmetes Bauland geführt werden können und nicht zwingend als Freiland gewidmet werden

müssen. Eine Flächenwidmung „Verkehrsfläche“ für Straßen ist gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz nicht vorgesehen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht im Zusammenhang mit den in den Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes angeführten Bedenken, Kritiken und Anträgen keine Änderungen des beschlossenen Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich sind bzw. empfohlen werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-396/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-00003 vom 12.03.2021**), umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Wortmeldung vom Vorsitzenden

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel fügt erklärend hinzu, dass auch inhaltlich substantzierte Einsprüche gegen den Bebauungsplan vorlagen, konkret zum Gebäude der ehemaligen Volksbank, das durch die Bebauung der Neuen Heimat den Blick Richtung Süden verstellt hätte. In Vorgesprächen ist es gelungen, den Neubau weitere zehn Meter von der Stuttgarter Straße abzurücken, sodass jetzt schon eine Verbesserung vorliegt, die auch im Bebauungsplan ohne eine Änderung möglich ist. Die Neue Heimat hat zugesagt zu prüfen, ob ein weiteres Abrücken möglich ist, hier würde dann allerdings ein neuer Bebauungsplan notwendig. Daher wurde der Flächenwidmungsplan nicht von der Tagesordnung genommen, der Bebauungsplan allerdings schon. Entgegen der gängigen Meinung sind diese umgewidmeten Parzellen kein Eigentum der Stadt Kufstein, es wird keine Parzelle der Stadt Kufstein aufgegeben, sondern es handelt sich um Bestandspartellen, die sich bereits seit Jahrzehnten im Besitz der Neuen Heimat befinden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Bereich des zum überwiegenden Teil als Bauland Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (2) gewidmeten Bauareals ist die Neuerrichtung von Mehrzweckhallen inkl. Bürotrakt „Gewerbepark M44“, Münchnerstraße 44 in Kufstein, der LAK Immobilien GmbH & Co KG geplant.

Zur Schaffung von einheitlich gewidmeten Bauplätzen gemäß § 2 (12) ist daher eine **Umwidmung** von Teilflächen der Grundstücke

GSt 1254 im Ausmaß von rund 87 m<sup>2</sup> und  
GSt 706/1 im Ausmaß von rund 286 m<sup>2</sup>, beide KG 83008 Kufstein,

von: Freiland § 41 in: „G-2“ Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) vorgesehen.

Zeitgleich erfolgt eine **Widmungsberreinigung** entlang der Straßenanlage der Münchner Straße (B171) entsprechend der Grundgrenzen der Grundstücke

Gst. 432/1, 505, 506 in KG Thierberg.

Demnach ist hier betreffend die Grundstücke eine Rückwidmung von Bauland „G-2“ Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (2) in Freiland im Gesamtausmaß von 388 m<sup>2</sup> vorgesehen,

GSt 1173/ 3 im Ausmaß von rund 976 m<sup>2</sup> in KG 83008 Kufstein

sowie für das südöstlich anschließende Grundstück im öffentlichen Wassergut GSt 1173/3 KG 83008 Kufstein von „G-2“ Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), in Freiland § 41 vorgesehen.

Die Änderung betrifft kleinräumige Grundflächen, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung bereits bestehender, nicht befristet gewidmeter Baulandbereiche, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung von Bauplätzen dient.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 05.05.2021 und Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs 3** i.V.m. **§ 63 Abs. 9** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

**Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Planungsnummer 513-2021-00004, vom 30.06.2021, Zahl VIII-611/3a-397/2021,**

#### **Umwidmung**

Grundstück **1173/3 KG 83008 Kufstein** rund 976 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und Transportunternehmungen

in Freiland § 41

weitere Grundstück **1254 KG 83008 Kufstein** rund 87 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung



Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und Transportunternehmungen

weitere Grundstück **432/1 KG 83017 Thierberg** rund 273 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung,

Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und

Transportunternehmungen

in Freiland § 41

weitere Grundstück **505 KG 83017 Thierberg** rund 85 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und

Transportunternehmungen

in Freiland § 41

weitere Grundstück **506 KG 83017 Thierberg** rund 30 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung,

Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und Transportunternehmungen

in Freiland § 41

weitere Grundstück **706/1 KG 83008 Kufstein** rund 286 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung

Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie und Transportunternehmungen

durch vier Wochen hindurch vom **08.07.2021 bis 06.08.2021** zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs 3 lit d** TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

### Bericht:

Mit den getroffenen Festlegungen im Bereich der Grundstücke 706/1, 1254, 1255 KG 83008 Kufstein wird die Errichtung eines ca. 11 m bis 16 m hohen Baukörpers zur Nutzung als Mehrzweckhalle bzw. als Bürotrakt entsprechend der festgelegten gewerblich industriellen Nutzung ermöglicht. Die Festlegungen gewährleisten eine bodensparende Nutzung ohne die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich zu stören.

Für die als Freiland § 41 gewidmeten Teilflächen im Bereich der Grundstücke 706/1 und 1254 erfolgt zeitgleich eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (vgl VO Planungsnr. 513-2021-0004, Planstand 30.06.2021).

Aufgrund der Dimensionierung des möglichen Baukörpers wurde geprüft, ob die Ausgestaltung einer schallabsorbierenden Oberfläche erforderlich ist. Hierzu wurde ein Immissionstechnisches Gutachten zur Beurteilung möglicher schalltechnischer Auswirkungen des Bauvorhabens durch Reflexion bzw. Schirmwirkungen ausgearbeitet (FIBY ZT-GmbH, Gutachten Nr. 31-263 vom 17.06.2021). Demnach kann aufgrund der durchgeführten Berechnungen festgestellt werden, dass aus lärmtechnischer Sicht keine Einschränkungen für die Fassadengestaltung des Neubaus erforderlich sind.

Für den betroffenen baulichen Entwicklungsbereich ist zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung gemäß örtlichem Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Kufstein die verpflichtende Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt.

### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seinen Sitzungen vom 04.06.2019, 23.02.2021 und 05.05.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 64 Abs 1** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

**Entwurf sowie Erläuterungsbericht über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, Planbezeichnung: BPLAN\_2021\_Gewerbepark\_Münchner\_Str\_Gp\_706\_1 vom 30.06.2021,** Zahl VIII-611/3-443/2019, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG

### **im Bereich der Grundstücke 706/1, 1254, 1255, KG 83008 Kufstein**

durch vier Wochen hindurch vom 08.07.2021 bis 06.08.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Zuge der Sanierung vom Wohnhaus Oskar Pirlo-Straße 19 musste festgestellt werden, dass die erforderlichen Mindestabstände gemäß TBO unterschritten werden, deswegen ist eine Zuschreibung einer Teilfläche des nordöstlich angrenzenden Grundstückes 746/7 KG Kufstein im Ausmaß von rund 10 m<sup>2</sup> (vgl. Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DipI.-Ing. Robert Kusterer vom 09.11.2020, GzI. 2020-03-127, Trennstück 1) vorgesehen.

Um die entsprechende Grundstücksteilung zu ermöglichen ist für eine einheitliche Widmung an künftigen Bauplätzen gem. § 2 (12) TBO 2018 idgF. zu sorgen und daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird nachfolgender Antrag vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs. 3 lit c.** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-386/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-00012 vom 01.07.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich einer Teilfläche aus Grundstück 746/7, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom **08.07.2021 bis 06.08.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

**Umwidmung Grundstück 746/7 KG 83008 Kufstein** rund 10 m<sup>2</sup>  
 von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,  
 Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) stand-  
 ortgebunden], Festlegung Zähler: 23  
 sowie **Garagengeschoß** (laut planlicher Darstellung) rund 10 m<sup>2</sup> in Kerngebiet §  
 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
 sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 10 m<sup>2</sup>  
 in  
**Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**  
 sowie  
**ab 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 10 m<sup>2</sup> in **Kerngebiet § 40 (3)**

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016** der **Beschluss** über die  
 dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde  
**gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
 Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten  
 Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein  
 ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein  
 eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens  
 einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum  
 Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

### B e r i c h t :

Die Firma ofp.kommunikation GmbH strebt die Neuerrichtung eines Bürogebäudes  
 zur Schaffung von betrieblichen Entwicklungspotentialen im Bereich von Teilflächen  
 der Grundstücke 330/4 und 362 KG Kufstein in Weissach an.  
 Für dieses Grundstück ist gemäß örtlichen Raumordnungskonzept der  
 Stadtgemeinde Kufstein ein baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend  
 gewerblich- industrielle Nutzungen festgelegt. Da die vorgesehene  
 Standortentwicklung die Planungsziele der Stadtgemeinde Kufstein nach Schaffung  
 bzw. Erhalt von Arbeitsplätzen sowie Wirtschaftskraft unterstützt, soll unter  
 Berücksichtigung der neu vorgesehenen Grundstückskonfiguration und dem  
 vorliegenden Erschließungskonzept der Flächenwidmungsplan geändert werden.

### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 05.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein **gemäß § 68 Abs 3 lit c. i.V.m. § 63 Abs. 9** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

Entwurf der **Änderung des Flächenwidmungsplanes**, VO-Planungsnr. **513-2021-00009**, vom **16.06.2021**, Zahl VIII-611/3a-388/2020,

Umwidmung

**Grundstück 330/4 KG 83008 Kufstein** rund 9 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

In Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere **Grundstück 362 KG 83008 Kufstein** rund 1457 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

durch vier Wochen hindurch vom 08.07.2021 bis 06.08.2021 zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs 3 lit d.** TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

### B e r i c h t:

Im Bereich der Grundstücke 646/1, 646/2 (TF) und 647/8 (TF) KG Kufstein wird die Errichtung einer neuen Einsatzzentrale der Wasserrettung, Einsatzstelle Kufstein" angestrebt. Die gegenständlichen Grundstücke sind derzeit gemäß Flächenwidmungsplan als Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a „Bootshaus“ bzw. Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b „Parkanlage“ gewidmet.

Zur Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein **gemäß § 68 Abs 3 lit c** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

Entwurf der **Änderung des Flächenwidmungsplanes**, VO-Planungsnr. **513-2021-00008**, vom **10.06.2021**, Zahl VIII-611/3a-393/2021,

Umwidmung

Grundstück **646/1 KG 83008 Kufstein** rund 742 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bootshaus

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

weitere Grundstück **646/2 KG 83008 Kufstein** rund 172 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Parkanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

weitere Grundstück **647/8 KG 83008 Kufstein** rund 186 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Parkanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

durch vier Wochen hindurch vom 08.07.2021 bis 06.08.2021 zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs 3 lit d**. TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen vom Vorsitzenden und GR Horst Steiner

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich hier um eine entsprechende Umwidmung jener Liegenschaft handelt, auf der sich derzeit das Bootshaus des Ruderclubs befindet, sodass der Neubau der Wasserrettung dort erfolgen kann.

GR Horst Steiner freut es, dass die Wasserrettung nach vielen Jahren ein standesgemäßes Haus am Wasser erhält. Es war ein Nonsens, dass die Wasserrettung erst einmal das Boot zu Wasser bringen musste für einen Einsatz.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Mag. Karin Eschelmüller, verliest den

#### B e r i c h t :

Die SPAR-Filiale in der Schubertstraße in Zell befindet sich derzeit, nach Abbruch des bestehenden Geschäftes, in der Neuerrichtung. Durch die SPAR Österreichische Warenhandels AG wurde ein Teil des benachbarten Grundstücks im Nordosten GSt .468 angekauft. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 154 m<sup>2</sup> welche nun in das Projekt integriert werden soll.

Vom Bauausschuss am 18.05.2021 aufgefordert, wurde vom Antragsteller mit 15.06.2021 eine Außenanlageplanung vorgelegt, welche dem § 8 Abs. 7 TBO 2018 entspricht, die die höchstzulässige Anzahl von Abstellmöglichkeiten derart festgelegt, dass je angefangener 15 m<sup>2</sup> rechtmäßig bestehender Kundenfläche maximal eine Abstellmöglichkeit angesetzt wird. Bei einer Kundenfläche von 650 m<sup>2</sup> ergibt dies eine maximal zulässige Anzahl von 43 Stellplätzen.

Um eine Grundstückszusammenlegung zu ermöglichen ist für eine einheitliche Widmung am künftigen Bauplätzen gem. § 2 (12) TBO 2018 idgF. zu sorgen und daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. c** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-405/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-0007 vom 18.05.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von einer Teilfläche aus Grundstück .468, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom **08.07.2021 bis 06.08.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.



Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

**Umwidmung Grundstück .468 KG 83008 Kufstein** rund 154 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m<sup>2</sup>, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 650 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016** der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

#### B e r i c h t :

Um sämtliche Nutzungsinteressen sowie die Interessen der Gemeindebürger im Leitbild ideal abzubilden, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die freiwillige Verbissaufnahme durch den Förster Markus Oberbichler nach dem Modell der ÖBf wurde entfernt und durch die offizielle Verjüngungsdynamik des Landes Tirol als ausschließliche Datengrundlage ersetzt. Die Verjüngungsdynamik ist im Bericht des flächenwirtschaftlichen Projektes Thierberg – erstellt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Forstplanung, Fachbereich Schutzwaldverbesserung, Abteilung Forstorganisation / Fachbereich Förderung und Bezirksforstinspektion Kufstein sehr gut beschrieben.

Zudem wird festgehalten, dass die Abschussplanung, die jagdliche Hege & Pflege sämtlicher Wildarten sowie alle sonstigen Agenden nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF ex lege Sache des Jagdausübungsberechtigten sind. Die Stadtgemeinde



Kufstein bekennt sich grundsätzlich zum Erhalt gefährdeter Arten, setzt sich für eine jagdliche Bewirtschaftung im Interesse der Landeskultur ein und fördert bzw. fordert die Umsetzung von Lebensraumprojekten wie beispielsweise der Rauhfußhühner.

Es wird eine wildökologische Raumplanung als Teil einer Zonierung des Kaisertales im Managementplan empfohlen.

Diese Änderungen betreffen die Punkte 2.3.6 und 3.2.5 im Leitbild Kaisertal Version 3.0 – überarbeitet am 09.06.2021 von der Firma REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Land- und Forstwirtschaftsausschusses vom 17.06.2021 und Antrag des Stadtrates vom 21.06.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Das Leitbild Kaisertal Version 3.0 - überarbeitet am 09.06.2021 von der Firma REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH – wird genehmigt.

Wortmeldungen von GR Victoria Da Costa, GR Birgit Obermüller MA BEd, dem Vorsitzenden, GR Harald Acherer und GR Mag. Karin Eschelmüller

GR Victoria Da Costa zeigt sich erfreut, dass der Druck und Aufklärungswille einiger Fraktionen endlich Früchte trägt. Die Umsetzung dieses Leitbilds wird genau beobachtet werden. Genauso freut sie sich über die Inkludierung der Objektivierung der Verbisszahlen im Leitbild.

GR Birgit Obermüller MA BEd ist der Meinung, dass wir ohne diese Berichterstattung im Bezirksmagazin Quer nicht so weit wären. Der Vorsitzende hat damals sehr schnell reagiert und formuliert, dass er bereits auf dem Weg war, die Außernutzungstellung anzudenken. Was im Nachhinein passiert ist mit der Kommunikation war sicher teilweise nicht in Ordnung, wobei hier von ihrer Seite irgendwann ein Schlusstrich gezogen wurde. Die ganze Geschichte mit der Gülle wäre eigentlich Stoff für einen Bauernkrimi. Was sie sehr positiv begrüßt, ist die Kommunikation, die der Vorsitzende im Anschluss mit den Gemeinderäten begonnen hat und sie so miteinbezogen waren in die Präsentationen und die Möglichkeit hatten, im Vorfeld Wünsche und Anregungen einzubringen. Das würde sie sich für viele solcher Prozesse wünschen. Einem Artikel in der Tiroler Tageszeitung hat sie die Aussage des Vorsitzenden entnommen, dass alle Wegebauer aus dem Kaisertal verbannt gehören. Das hält sie für sehr wichtig und das werden sie auch genau beobachten. Sie kann sich daran erinnern, dass der Vorsitzende in einer vorangegangenen Sitzung erklärt hat, dass zukünftig Einzelentnahmen von Bäumen passieren. Zur Feststellung, dass ein Umbau zwanzig Jahre dauert, sollten noch andere Experten hinzugezogen werden, so wie es die Stadt Wien seit dreißig Jahren praktiziert. Allen ist der Klimanotstand bewusst, die Wichtigkeit aller Maßnahmen für das Klima und dass dies sofort passiert. Wenn im gleichen Atemzug der Schwarzbachweg um 250 m verlängert wird, ist es fragwürdig, ob dieses Leitbild wirklich so umgesetzt wird. Die Recherchen der letzten Monate haben gezeigt, dass es sicherlich unterschiedliche Expertenmeinungen gibt. Im Ausschuss wurde auf

Experten berufen, wenn es um die Entfernung von Altholz ging. Es ist wohl allen bewusst, dass es andere Wege gibt, sie würde sich eine schnellere Abwicklung wünschen und dass der Maßnahmenplan dementsprechend ausgerichtet ist.

Der Vorsitzende stellt den zeitlichen Ablauf richtig und versteht nicht, dass man immer noch an faktenwidriger Feststellung festhält. Im Juli 2019, wo es weder eine Berichterstattung in der Zeitung oder Diskussionen im Gemeinderat über das Kaisertal gab, hat er auf Grund eines Vorschlages von Peter Hechenbichler den Auftrag an die Stadtwerke erteilt, ein Gutachten bei der Firma Revital in Auftrag zu geben, um eine Außernutzungstellung des Kaisertales zu prüfen. Hier kam man zum Ergebnis, dass eine vollständige Außernutzungstellung nicht möglich ist, sondern dass kleinere Eingriffe notwendig sind, um dem Forstgesetz zu entsprechen und klimafitte Wälder zu erhalten. Es liegt nun in den Händen des Gemeinderates, in jedem Einzelfall festzulegen, ob ein Wegebau oder ähnliches fachlich vertretbar ist. An der Meinung der Fachleute wird allerdings kein Weg vorbeiführen, wenn Gefahrenpotenzial für die Entwicklung des Kaisertals besteht. Das einfachste wäre, sämtliche Tätigkeiten im Kaisertal zu unterbinden, aber das ist fachlich gesehen nicht richtig. Offensichtlich muss Holz entnommen und der Wald entsprechend gepflegt werden, was er in zahlreichen Gesprächen mit der Firma Revital, den Förstern des eigenen Hauses und jenen der Bezirkshauptmannschaft erörtert hat. Er hat keinen Grund, ihnen allen zu misstrauen und weiß auch, dass es verschiedene Konzepte gibt wie zB jenes, den Wald sich selbst zu überlassen und sich die Entwicklung zu einem klimafitten Wald mit der Zeit ergibt oder auch die gegenteilige Meinung, die ihm plausibler erscheint, aktiv den Wald zu bearbeiten, weil alle anderen Maßnahmen zwar irgendwann greifen würden, aber viel zu lang dauern. Alleine schon darauf zu warten, dass alle Fichten im Kaisertal auf Grund des Klimawandels in sich zusammenbrechen und anschließend darauf zu warten, dass sich der Wald dann selbst verjüngt, dann ist das Thema Klimawandel seiner Meinung nach schon abgeschlossen. Wir alleine können es nicht verhindern, in unserem Bereich sollen wir allerdings schon verantwortlich handeln und nach Abwägung vieler Möglichkeiten, Einholen von Expertenmeinungen und Besichtigungen im Kaisertal wurde ein – vielleicht nicht immer populärer – Beschluss gefasst. Hier sollten wir zusammenstehen und nicht aus politischen Streitigkeiten das Kaisertal vernachlässigen. Er ist dankbar für jede Diskussion darüber und im Ausschuss hat sich gezeigt, dass der Schutz des Trinkwassers und Ökologisierung auf breite Zustimmung stößt, was er als äußerst positiv erachtet.

GR Birgit Obermüller MA BEd, zum zweiten Mal, hat weder den Zeitplan noch die Expertenmeinung, dass Holz entnommen werden muss, angezweifelt. Es geht um die Menge der Holzentnahme, die laut anderen Expertenmeinungen mit 1.000 Festmetern ausreichend ist, es müssen keine 3.000 Festmeter sein. Sie erinnert daran, dass viele Dinge nicht eingeflossen wären, wenn der 1. Version im Leitbildprozess zugestimmt worden wäre. Es geht hier nicht um politisches Kleingeld, sondern darum festzuhalten, dass es andere Expertenmeinungen gibt und es auf den Maßnahmenplan ankommt.

GR Harald Acherer war als Mitglied des Forstausschusses bei der Besichtigung im Kaisertal dabei. Er ist ein großer Fan des Kaisertals und strikter Gegner von nicht notwendigen Wegbauten. Der Zeitpunkt der Schwarzbachweg-Verlängerung ist denkbar ungünstig, allerdings gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, diesen

Schutzwald im Ertrag, gegenüber dieses Schwarzbachlwegs, zu bewirtschaften. Dieses Leitbild ist für den Schutz des Waldes notwendig. Seiner ersten Ansicht nach hatte ein Teil des Waldes im Kaisertal schon seit langer Zeit keinen Förster mehr gesehen und war trotzdem ein schöner Wald. Dies ist jedoch nicht der Fall und er wurde darüber aufgeklärt, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, einen Schutzwald im Ertrag zu bewirtschaften - wenn auch nicht intensiv. Er ist der Meinung, dass man diesen Weg, der touristisch keine Auswirkung auf das Kaisertal hat, akzeptieren und den Fachleuten vertrauen sollte.

GR Mag. Karin Eschelmüller schließt sich ihrem Vorredner an. Die fachliche Begründung für den Weg sind zwei große Problemstellen. Mit freiem Auge sichtbar liegt zu viel Totholz im Wald an unzugänglichen Stellen und hier nistet sich der Borkenkäfer ein. Jeder von uns weiß, was es heißt, wenn es eine Borkenkäfer Invasion gibt, der Wald würde kaputt. So wurde ihr es gesagt und sie glaubt der Meinung der Fachleute. Ebenfalls ersichtlich sind umgefallene Baumstämme, die in der Starkregenzeit nach unten geschwemmt werden und einen Verschluss des Kaiserbaches verursachen. Bei einer Überflutung des Kaiserbaches kommt es zu Schwallwasser, das bis hinaus in die besiedelten Gebiete ein großes Problem darstellt. Dementsprechend ist dieser Weg zur Erschließung des besagten Gebietes, um eine Reinigung hinsichtlich Borkenkäfer und Abholung des Totholzes sicherzustellen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

#### B e r i c h t :

Peter Hechenbichler, der Obmann des Land- und Forstwirtschaftsausschusses, bringt die Resolution große Beutegreifer (Wolfsproblematik) mit dem Schreiben der Landwirtschaftskammer Tirol und der Resolution „Wolf gefährdet Almwirtschaft – Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf“ vom Juni 2021 dem Land- und Forstwirtschaftsausschuss zur Kenntnis.

Vom Stadtrat wird der Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Land- und Forstwirtschaftsausschusses vom 17.06.2021 und Antrag des Stadtrates vom 21.06.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Die Resolution große Beutegreifer (Wolfsproblematik) wird genehmigt.

Wortmeldungen von StR DI Stefan Hohenauer, Vbm. Mag. Hannes Rauch, GR Victoria Da Costa, dem Vorsitzenden, GR Mag. Richard Salzburger, GR Horst Steiner, GR Birgit Obermüller MA BEd, GR Harald Acherer, Vbm. Brigitta Klein und GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc

StR DI Stefan Hohenauer hält fest, dass dieser Punkt zuvor im Stadtrat behandelt wurde. Für ihn war zu wenig Information vorhanden, um eine entsprechende Entscheidung treffen zu können. Nach ausführlichen Recherchen in den letzten zwei Wochen ist er mit dem Status, der Entscheidungsgrundlage ist, nicht zufrieden. Trotz Gesprächen mit dem Zuständigen seitens des Landes Tirol Dr. Janovsky und Landwirten sieht er sich nicht in der Lage, hier eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat vortragen zu können. Er wäre für eine Zurückstellung des Antrags, eine Bearbeitung seiner gesammelten Informationen im Land- und Forstwirtschafts- bzw. Umweltausschuss und eine Entscheidung im Herbst zu treffen.

Vbm. Mag. Hannes Rauch versteht hier sowohl Befürworter als auch Gegner. Diese Resolution liegt allen Tiroler Gemeinden vor und es handelt sich um keine Entscheidung, die der Kufsteiner Gemeinderat trifft, sondern um Solidarität mit denjenigen, die sich mit dem Thema befassen. Wir in Kufstein sind von dieser schwierigen Thematik nicht betroffen. Er befürwortet die Resolution, in der von der Tiroler Landesregierung ein klares Bekenntnis zum Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft gefordert wird sowie eine behördliche Festlegung von Gebieten, wo die Herdenschutzmaßnahmen nicht funktionieren, da zB Wild grausam verendet in Weideschutzzäunen. Natürlich sind es ebenso furchtbare Bilder, wenn der Wolf Mutterschafe reißt. Die Entscheidung, ob Problemwölfe entnommen werden müssen, hat die Politik zu entscheiden, jedoch nicht der Kufsteiner Gemeinderat. Den Punkt, betroffene Bauern finanziell zu unterstützen, hält er für unterstützenswert, daher befürwortet er diese Resolution.

GR Victoria Da Costa erklärt, dass durch einen Dringlichkeitsantrag der Grünen und der ÖVP in der Tiroler Landesregierung diese Resolution ad absurdum geführt wird. Es wird ein nicht politisches Kuratorium eingeführt, daher findet sie, dass diese Resolution keinen Anklang findet.

Der Vorsitzende stimmt dem Antrag von StR Hohenauer grundsätzlich deshalb zu, weil er selbst zunächst der Meinung war, dass der Wolf weggehört, wenn er Schafe reißt. Auf Grund gesammelter Daten und Fakten von StR Hohenauer hat er jedoch seine Meinung geändert. Den Gemeinderäten sollten Informationen beider Seiten zugänglich sein, nicht nur die der Landwirtschaftskammer. Unter anderem wurde ihm zur Kenntnis gebracht, dass von 75.000 Schafen und Ziegen alleine 5.000 vom Blitz erschlagen werden, abstürzen oder durch Krankheit sterben und 140 durch einen Wolf sterben. Es passieren Tragödien am Berg wie bei einem Blitzschlag, bei dem oft die halbe Herde verendet und es gibt Schafbauern, die Alternativkonzepte entwickelt haben und diese auch anwenden. Er ist für eine Anhörung im Ausschuss, bevor eine Entscheidung getroffen wird.



GR Victoria Da Costa, zum zweiten Mal, erläutert, dass es Programme im Oberland und in der Schweiz gibt, die zeigen, dass der Artenschutz sehr wohl funktioniert. Ein EU-Gesetz eröffnet außerdem die Möglichkeit, über den Herdenschutz Entschädigungen zu erhalten. Wie von StR Hohenauer bereits erwähnt, ist die Anhörung mehrerer Standpunkte notwendig, der Gemeinderat sollte daher nicht in einem Schnellschuss dieser Resolution zustimmen.

GR Mag. Richard Salzburger findet die Diskussion relativ amüsant, insbesondere in Hinblick auf die letzte Gemeinderatssitzung. Wenn es um konkrete Beschlüsse über Hunderttausende Euro geht wie zB beim Lichtfestival, wo die Entscheidungsgrundlage fehlte, wurde ihm von StR Hohenauer erklärt, dass es sich hier um eine Holschuld handelt. Jetzt wo es um eine Resolution, quasi eine Solidaritätsbekundung geht, sollen wir plötzlich Informationen sammeln. Grundsätzlich befürwortet er eine gute Aufbereitung der Themen in Ausschüssen aber bei diesem Punkt ist der Gemeinderat am Zug, heute zu entscheiden, da es sich hier um eine Erklärung handelt. Er befürwortet die Resolution, da er nicht glaubt, damit das Schicksal des Wolfes auf den Almen zu besiegeln.

GR Horst Steiner ist sehr emotional bei diesem Thema. Tatsache ist, dass wir ein Problem mit dem Wolf haben und ihm stellt sich die Frage, warum hat der Wolf nicht mit uns ein Problem. Es kann nicht sein, dass wir unsere Almen mit Zäunen einengen. In einer Kulturlandschaft mit Pferden und Kühen gibt es natürlich auch Naturgewalten wie Stein- oder Blitzschlag. Den Wolf hat es allerdings seit mehr als hundert Jahren nicht gegeben und man kann hier nicht nur zuschauen, wie er die Schafe reißt, denn als nächstes könnten es Pferde und Kälber sein. Wenn man als Privatperson mit seinem Hund im Gebirge spazieren geht und der Hund sich losreißt, wird dieser vom Jäger erschossen und darüber wird nicht gesprochen. Ihn persönlich stört an der Resolution, dass es eine behördliche Festlegung von Gebieten gibt, die eingezäunt werden sollen. Wenn - wie von den Grünen verlautbart - erst Fachleute die Gebiete inspizieren und festlegen müssen, vergeht zu viel Zeit, da es sich hier um riesige Flächen handelt. Die Resolution ist zwar kein Beschlussinstrument des Kufsteiner Gemeinderates, da dieses Thema in den Händen des Landtages liegt, aber der Landtag soll zumindest wissen, dass der Kufsteiner Gemeinderat dagegen ist, dass der Wolf Schafe reißt. Wir möchten unsere Kulturlandschaft erhalten und der Wolf hat in anderen Gebieten seine Daseinsberechtigung.

Der Vorsitzende trägt zur Versachlichung bei, dass auch Landesrat Geisler darauf verwiesen hat, auf Fakten zurückzugreifen. Es geht nicht darum, dass ein Teil der Bevölkerung und Politiker für eine Tötung der Schafe ist und der andere Teil dagegen. Es geht um die Art der Maßnahmen, die dagegen gesetzt werden.

StR DI Stefan Hohenauer unterbreitet den Mandataren das Angebot, seine gesammelten Informationen in der gesamten Bandbreite durchzulesen. Natürlich findet man im Internet alles, was man gerne haben möchte, er hat jedoch versucht, eine objektive Recherche zu erstellen. Die Aussage von GR Steiner kann er nicht teilen, da er mit Dr. Janovsky, dem zuständigen Beamten für Beutegreifer in Tirol gesprochen hat und es hier nicht um die Frage geht, ob man den Wolf will, sondern darum, eine mögliche Ko-Existenz mit dem Wolf zu schaffen. Die Maßnahmen in

dieser Resolution sind nicht jene von Bauern im Oberland, die schon seit Jahren Maßnahmen auf Grund von Wolfsangriffen getroffen haben und es seit dieser Zeit auch keine Übergriffe mehr gibt. Einer dieser Bauern, Thomas Schranz, hat ausgesagt, dass er seine Tiere vor Mensch, Tier, Unwetter schützen muss und die Maßnahmen sind darauf abgestimmt. Nach den Aussagen des Gemeinderates ist er der Meinung, dass sich niemand Gedanken darüber gemacht hat, um welche Maßnahmen es sich hier handelt. Jede Alm ist separat zu betrachten und die Resolution ist ihm nicht stimmig erschienen. Er zitiert Dr. Janovsky: „Wer an ein wolfsfreies Tirol glaubt, der träumt von handwarmen Eislutschern.“ Dr. Janovsky und Prof. Klaus Hackländer der Boku Wien als Experten raten bereits seit Jahren, Maßnahmen zu ergreifen. Schnellschüsse wie diese Resolution sind zwar eine schnelle Lösung, im Prinzip jedoch keine Lösung. Fakt ist, dass der Wolf und andere Beutegreifer europaweit geschützt sind, daher ist eine Alleinlösung für Tirol nicht möglich. Er möchte nicht, dass sich der Kufsteiner Gemeinderat europaweit blamiert mit einer Entscheidung, die umsonst ist. Seinen Antrag zieht er zurück und er wird auf jeden Fall gegen die Resolution stimmen, da er sich Gedanken macht über die Almwirtschaft im Gesamten und er der Meinung ist, dass es in die falsche Richtung geht in Tirol. Zahlungen an Bauern bei Schäden kann er unterstützen, jedoch nicht die Tatsache, dass Laien Entscheidungen über Entnahmen treffen. Hier hat es in Deutschland schon Anzeigen und Anklagen gegeben, da Jägern bei Wolfsabschüssen Fehler unterlaufen sind. Ihm sind die Almen extrem wichtig, aber er ist momentan nicht damit einverstanden, wie es in Tirol läuft.

Vbm. Mag. Hannes Rauch hält fest, dass es sich hier um eine Solidaritätsbekundung handelt und findet die Aussage von StR Hohenauer nicht fair, dass sich der Gemeinderat nicht damit beschäftigt hat. Er selbst hat an einer Sitzung von Politikern und Experten teilgenommen und ist sich bewusst, dass es hier zwei Meinungen gibt. Erste Berichterstattungen über den Wolf in Tirol hat es bereits 2018 gegeben und auf Grund der Aarhus-Konvention von 1998 ist bekannt, dass der Umgang mit dem Wolf grundsätzlich schwierig ist. Er findet die Tatsache schlimm, dass Bauern ihre Tiere zum Schutz von den Almen wieder ins Tal bringen und die Almen somit nicht mehr genützt werden. Es gibt unterschiedliche Expertenmeinungen und deshalb muss die Politik entscheiden, wobei es hier im Kufsteiner Gemeinderat nicht um eine Entscheidung geht, sondern um Solidarität mit jenen Tiroler Gemeinden, die mit der Wolfsproblematik zu kämpfen haben und Tierschutz. Den Wolf hat es bei uns seit über 100 Jahren nicht gegeben und er gibt GR Steiner Recht mit den Bedenken, dass in Zukunft nicht nur Schafe von Wolfsangriffen betroffen sein könnten.

GR Birgit Obermüller MA BEd hat mit Schafbauern in der Region Jochberg, Aurach gesprochen. Hier handelt es sich um sehr weitläufige Almen und es ist unmöglich, einen Herdenschutzzaun zu errichten. Tatsache bei einer Nichtbewirtschaftung der Almflächen ist, dass das Gras zu hoch wird und die darunterliegenden Gebiete lawinengefährdet sind. Die Resolution soll ein Zeichen setzen und schnellere Maßnahmen ermöglichen. Das Thema polarisiert sehr und sie weist die Tatsache von sich, dass sie sich nicht mit dem Thema beschäftigt hätte.

GR Harald Acherer wundert sich, dass bei Themen, die dieser Gemeinderat am wenigsten beeinflussen kann, am längsten debattiert wird. Entstanden ist diese Diskussion offensichtlich dadurch, dass unfähige Politiker Gesetze erlassen haben,



die es heute verbieten, solche Dinge zu regeln. Vom Forstausschuss gibt es eine Resolution, die einstimmig befürwortet wurde und um diese Abstimmung und Solidarität gegenüber den Tiroler Schafbauern geht es letztendlich.

Der Vorsitzende stellt fest, dass allen Mandataren das Recht zusteht, sich zu Wort zu melden.

GR Horst Steiner, zum zweiten Mal, gibt StR Hohenauer Recht und stellt fest, dass diese Resolution nicht im Sinne des Gemeinderates ist. Die in der Resolution angeführten Maßnahmen sind zu langwierig, außerdem trifft der Tiroler Landtag in dieser Woche seine Entscheidung und deshalb ist die Resolution für ihn hinfällig. Er hat seine Meinung bereits dargelegt und unterstützt keine der beiden Seiten. Als Laie kann er keine Entscheidung treffen und hält gleichzeitig fest, dass der Wolf nicht so weit entfernt ist wie erwähnt, da er letztes Jahr in Walchsee gesichtet wurde.

Vbm. Brigitta Klein hat die Unterlagen von StR Hohenauer eingesehen und festgestellt, dass es auch bei den Bauern unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema gibt. Mit dieser Resolution würde man Solidarität mit allen Bauern bekunden, wobei nicht alle Bauern die Maßnahmen in dieser Resolution unterstützen. Deshalb kann sie dieser Resolution nicht zustimmen. Was die Förderungen betrifft, gibt es neben der Errichtung von Zäunen auch die Möglichkeit, EU-Gelder für die Ausbildung von Hirten zu verwenden. Sie findet eine Auseinandersetzung mit diesem Thema und Solidarität mit allen Bauern sehr wichtig.

GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc wird der Resolution nicht zustimmen, da sie Punkte enthält, denen er weltanschaulich sehr fremd ist. Ihn frappiert an der Thematik, wie wenig europäische Zusammenschau es gibt. In Regionen im Alpenraum, wie den Pyrenäen, wo eine viel höhere Wolfskonzentration vorliegt als in den Ostalpen, funktioniert eine Koexistenz trotz vieler Schafherden. Hier wird auf Hütehunde und Alpakas in den Herden zurückgegriffen und nur auf ganz wenige Zäune, wie er bei seiner Wanderung in den französischen Westalpen und Pyrenäen festgestellt hat. Wenn eine friedliche Koexistenz von Mensch, Wolf und Schafen in Frankreich gelingt, wird es Tirol hoffentlich auch schaffen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Abstimmungsergebnis: 11:9**

**(Fraktion Die Parteifreien ausgenommen GR Acherer, GR Da Costa)  
GR Steiner befindet sich während der Abstimmung nicht im Saal.**

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die Überlegung des Seniorenrates zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Oberen Stadtplatzes, die dortige Geschwindigkeit zu reduzieren und nach Möglichkeit eine Begrenzung von 20 km/h zu prüfen, wurde im Verkehrsbeirat vom 25. Mai 2021 behandelt.

Verkehrstechnisch ist der Obere Stadtplatz im Bereich des Objektes Oberer Stadtplatz 1 (1. Kufsteiner Sparkasse) eine Bushaltestelle für die Stadtverkehr Linien und dem Buslinienverkehr überregional bestückt.

Auf der gegenüberliegenden Seite vor den Objekten Oberer Stadtplatz 2 bis 4 ist eine Ladezone (ausgenommen Ladetätigkeit Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) baulich eingerichtet.

Vor den Objekten Oberer Stadtplatz 5 und 6 ist eine Parkbucht mit 2 Behindertenparkplätzen und 2 Taxistandplätzen sowie 3 Kurzparkzonenplätzen Höchstparkdauer 60 Min. eingerichtet.

Gegenüber den Objekten Oberer Stadtplatz 11 bis 13 ist eine Ladezone (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgenommen Ladetätigkeit) eingerichtet.

Aus Osten führt die Georg Pirmoser-Straße, welche mit dem Verkehrszeichen STOP und Linksabbiegegebot beschildert ist, in den Oberen Stadtplatz.

Am Oberen Stadtplatz ist für die Querung der Fahrbahn vom Objekt Oberer Stadtplatz 5 (Eggers) zum Objekt Oberer Stadtplatz 17 (Rathaus) und im Bereich zum Arkadenplatz bzw. bei der Zufahrt aus der Georg Pirmoser-Straße für die Fußgänger jeweils ein Schutzweg eingerichtet.

**Für den gesamten Fahrzeugverkehr ist eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h erlaubt.**

Der Obere Stadtplatz verbindet die im nördlichen Bereich liegende Hans Reisch-Straße / Marktgasse und südlich liegende Kinkstraße, welche seit 2016/2017 als sogenannte Begegnungszonen ausgebildet sind. In diesen Bereichen ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verordnet.

Allein auf Grund der Tatsache, dass verschiedene Geschwindigkeiten - 20 km/h (Hans Reisch-Straße / Marktgasse), 40 km/h (Oberer Stadtplatz), 20 km/h (Kinkstraße) - den Fahrverkehr negativ beeinflussen, sollte eine vereinheitliche Lösung angedacht und umgesetzt werden.

Für das Queren der Fahrbahn ist ein flächiger Querungsbedarf grundlegend vorgesehen (wird bereits von den Verkehrsteilnehmern so praktiziert), also das Vorhandensein möglichst vieler Wunschlinien von „zu Fuß gehenden“ und „radfahrenden“ Verkehrsteilnehmern. Jedoch sind Schutzwege in Begegnungszonen nicht gesetzlich verboten.

Auf Parkflächen sollte weitgehend verzichtet werden, denn nur so können freie Sichtbeziehungen und damit erforderliche Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Wenn überhaupt, kann das Parken in nur sehr beschränktem Umfang und ausschließlich auf markierten Parkfeldern (Behindertenparkplätze, Taxistandplätze)

erlaubt werden. Während des Tages ist eine Kurzparkzone in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr explizit ausgestaltet.

Für das längere Parken stehen in naher Umgebung ausreichend Abstellplätze (Tiefgarage Arkadenplatz, Tiefgaragen hotelarte) und die Kurzparkzonen in den umliegenden Straßenzügen zur Verfügung.

Für die Einführung / Verordnung einer 20 km/h Beschränkung ist es notwendig, zusätzlich Verkehrszeichen (20 km/h Anfang und Ende) aufzustellen; für die Einbindung bzw. Verordnung zur Begegnungszone sind lediglich die vorhandenen Verkehrszeichen umzusetzen und es sind keine zusätzlichen Verkehrszeichen notwendig.

Der genannte Bereich des Oberen Stadtplatzes zwischen den beiden Begegnungszonen Hans Reisch-Straße / Marktgasse und Kinkstraße ist in seiner Funktion als Begegnungszone mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h geeignet.

**Es wird empfohlen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eine für den Fahrzeugverkehr einheitliche Geschwindigkeit umzusetzen. Es erscheint zweckmäßig, gleichzeitig den Oberen Stadtplatz zur Begegnungszone mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zu verordnen und die baulichen Vorkehrungen (Barrierefreiheit, Rückbau des Schutzweges und der Ladezonen) sukzessive umzusetzen.** (gemäß § 94 d StVO iVm § 76 c StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.)

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Verkehrsbeirat vom 25. Mai 2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05. Juli 2021 wird Nachfolgendes beschlossen:

### **Verordnung des Gemeinderates**

#### **über die Einführung einer Begegnungszone nach § 76c StVO**

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Juli 2021 der Obere Stadtplatz (zwischen den beiden Begegnungszonen Marktgasse/Hans-Reisch-Straße und Kinkstraße) in Kufstein, welche im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2021 gelb eingefärbt hervorgehoben wird, zur Begegnungszone mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, verordnet.

#### Kundmachung der Verordnung:

mittels Anbringen des betreffenden Hinweiszeichens (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f StVO) am Anfang bzw. Ende der Begegnungszonen.

#### Inkrafttreten der Verordnung:

mit dem Anbringen des vorangeführten Verkehrszeichens

Rechtsgrundlagen:

§§ 76c, 94d, 44 Abs. 1, 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020

Anlage: Lageplan vom 02.07.2021 (Beilage II)

Wortmeldungen von GR Horst Steiner, StR DI Stefan Hohenauer, GR Victoria Da Costa und GR Alexander Gfäller-Einsank

GR Horst Steiner unterstützt die Beendigung des Flickwerks im oberen Bereich. Derzeit endet die Begegnungszone am Ende der Reisch-Straße, nach dem Oberen Stadtplatz beginnt sie wieder beim Gasthof Goldener Löwe und der Autofahrer kennt sich nicht aus.

StR DI Stefan Hohenauer sieht hier den Beweis, dass eine Begegnungszone ohne bauliche Maßnahmen entstehen kann. Bereits in der Fußgängerkonferenz wurde festgestellt, dass ein ziemliches Flickwerk in der Stadt vorhanden ist, wie bereits von GR Steiner erwähnt. Mit dem Wechsel der Fahrgeschwindigkeiten wird es für die Autofahrer unübersichtlich, daher ist eine Vereinheitlichung der Geschwindigkeit und die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Meinung nach wichtig.

GR Victoria Da Costa empfindet die Beseitigung dieses Fleckerlteppichs als positiv, da eine bessere Flüssigkeit des Verkehrs und eine Verbesserung für Fußgänger dadurch gegeben sind.

GR Alexander Gfäller-Einsank unterstützt die Einrichtung von Begegnungszonen auf Plätzen, ganz im Gegensatz zu Straßen oder Brücken, wie im folgenden Tagesordnungspunkt. Grundsätzlich war es immer schon angedacht gewesen, am Oberen Stadtplatz eine Begegnungszone einzurichten, daher befürwortet er diese Verordnung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Im Verkehrsbeirat vom 25.05.2021 wurde der gemeinsame Antrag von der GKL, ÖVP, SPÖ, die Grünen und NEOS zur Harmonisierung und Reduktion der Fahrgeschwindigkeit auf der Innbrücke zwischen den beiden Begegnungszonen



Bahnhofsvorplatz und Unterer Stadtplatz/Fischergries auf 20 km/h zu reduzieren, vom Verkehrsbeirat als sinnvoll erachtet.

Um eine starke Beschleunigung von Kraftfahrzeugen aller Art zwischen den beiden Begegnungszonen über die Innbrücke zu verhindern, benötigt es aus Sicht der Antragsteller eine Reduktion der Geschwindigkeit auf der Innbrücke. Eine Harmonisierung auf 20 km/h auf der Innbrücke zwischen den jeweiligen Begegnungszonen ist aus Sicht der Antragsteller ein großer Beitrag zur Verkehrssicherheit sowie auch eine Vereinfachung für die Verkehrsteilnehmer.

Bereits im Gutachten von DI Klaus SCHLOSSER vom Oktober 2020, betreffend Erweiterung Begegnungszone Bahnhofsvorplatz – Fischergries, wurde die Verkehrsbelastung unter dem Punkt 2.4, auf den Seiten 9 bis 20 untersucht.

Aus diesem Grund wurde eine Expertise von der Abteilung IV (siehe Beilage) verfasst, indem empfohlen wird, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h zu verordnen.

In der Stadtratssitzung am 05. Juli 2021 wurde der Antrag abgelehnt.

#### Beschlussantrag:

Über zustimmende Vorberatung des Verkehrsbeirates vom 25. Mai 2021 wurde der Antrag im Stadtrat am 05. Juli 2021 abgelehnt. Vom Gemeinderat wird beschlossen:

#### **Verordnung des Gemeinderates**

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Juli 2021 auf der Innbrücke (zwischen den beiden Begegnungszonen Bahnhofsvorplatz und Unterer Stadtplatz/Fischergries) in Kufstein, welche im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2021 gelb eingefärbt hervorgehoben wird, eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 20 km/h verordnet.

#### Kundmachung der Verordnung:

mittels Anbringen der betreffenden Verkehrszeichen gemäß den §§ 52 lit. a Z 10a StVO („Geschwindigkeitsbeschränkung“) und 52 lit. a Z 10b StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) an den im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2021 vorgesehenen Stellen

#### Inkrafttreten der Verordnung:

mit dem Anbringen der vorangeführten Verkehrszeichen

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b und 94d der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020

Anlage: Lageplan vom 02.07.2021 (Beilage III)

Wortmeldungen vom Vorsitzenden, GR Mag. Richard Salzburger, GR Horst Steiner, StR DI Stefan Hohenauer, Vbm. Hannes Rauch, GR Alexander Gfäller-Einsank, GR Mag. Karin Eschelmüller, Vbm. Brigitta Klein, GR Herbert Santer, GR Harald Acherer und GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass dieser Tagesordnungspunkt am Montag im Stadtrat zur Diskussion stand und er versucht hat, die bestmögliche Lösung zu finden. Mittlerweile waren einige Fragen aus der letzten Gemeinderatssitzung beantwortbar aus seiner Sicht und klar, dass trotz einer Begegnungszone das Parken auf einer Brücke nicht erlaubt ist. Wenn die bestmögliche Lösung nicht durchgeführt werden kann, befürwortet er eine bessere Lösung statt der derzeitigen, bevor gar keine Lösung zustande kommt. Daher wird er schweren Herzens diesem halbgenen Antrag zustimmen, da hier zwar ein Flickwerk entsteht, jedoch die Verkehrssicherheit auf der Innbrücke bei 20 km/h höher ist als ohne Beschränkung. Er findet es schade, dass man sich nicht auf eine Begegnungszone einigen kann und nimmt zur Kenntnis, dass man seinen Willen nicht immer durchsetzen kann in der Politik.

GR Mag. Richard Salzburger hat vor ca. zehn Jahren die Shared Space Idee nach Kufstein gebracht und sich für die Bildung diverser Plätze eingesetzt, unter anderem beim Gasthof Goldener Löwe und bei der Musikschule. Er glaubt auch, dass diese Plätze gut funktionieren. Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt wurde der Lückenschluss am Oberen Stadtplatz beschlossen, was für ihn auch Sinn macht, denn die Grundidee des Shared Space ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität auf Plätzen. Dass dies gut funktioniert, ist beim Gasthof Goldener Löwe mit dem Gastgarten und bei der Musikschule mit anschließendem Stadtpark gut ersichtlich, genauso wie am Fischergries. Beim Bahnhofsvorplatz wurde die Begegnungszone neben der optischen Aufwertung aus dem Grund eingerichtet, dass Autofahrer sich automatisch langsamer bewegen, wenn keine Verkehrszeichen vorhanden sind und dadurch zur Verkehrssicherheit beitragen. Von einem Lückenschluss zwischen dem isolierten Bahnhofsvorplatz, der eine Aufenthaltsqualität haben soll, und der Altstadt kann man allerdings nicht sprechen. Grund dafür ist, dass es sich bei der Brücke lediglich um eine Verbindung handelt und es nicht wünschenswert ist, auf einer Brücke einen Aufenthaltsort zu schaffen, da diese zu den Morgen- und Abendstunden von vielen Schülern und durch den Werksverkehr genutzt wird. Hier ist aus Sicht seiner Fraktion eine strikte Trennung von fließendem, motorisierten Verkehr und den Fußgängern unbedingt notwendig. Man darf nicht vergessen, auch wenn das Parken verboten ist, wäre es theoretisch möglich, dass der Fußgänger auf der Fahrbahn unterwegs ist und der Autofahrer auf dem Gehsteig fährt, was nicht angestrebt werden soll. Mit der Realisierung einer 20 km/h-Beschränkung ist eine Verkehrssicherheit gegeben, ganz im Gegensatz zu der Begegnungszone.

GR Horst Steiner kann GR Salzburger versichern, dass in Begegnungszonen wie in der Kinkstraße oder am Oberen Stadtplatz die Fußgänger auch gelenkt werden, damit sie sich in einem bestimmten Bereich bewegen. Dieses Flickwerk ist der gesamte Bereich vom Südtiroler Platz bis zu den Stadtwerken, die Marktgasse hinauf zum Oberen Stadtplatz, Reisch- und Kinkstraße und wäre alles eine Begegnungszone. Eine 20 km/h Beschränkung kann man seiner Meinung nach nicht ernst nehmen.



Der Bürgermeister möchte zur Beruhigung der Bevölkerung richtigstellen, dass im §76c der StVO ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Lenker von Fahrzeugen in Begegnungszonen Fußgänger weder gefährden noch behindern dürfen und von ortsgebundenen Gegenständen und Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einhalten müssen. Auch in Begegnungszonen würde er den Kufsteiner Autofahrern nicht raten, in den Fußgängerbereich zu fahren. Die Anbringung von Schwellen, Bordsteinen und dergleichen ist in Begegnungszonen ebenfalls zulässig, umso mehr, wenn sie schon da sind. Die Fußgänger dürfen sich überall bewegen, den Verkehr jedoch nicht absichtlich behindern. Er möchte Argumente, wie jenes, dass Autos in der Begegnungszone in Zukunft am Gehsteig fahren, nicht so im Raum stehen lassen, da dies nicht den Tatsachen entspricht.

StR DI Stefan Hohenauer erläutert den Zusammenschluss, der sich vom Anfang der Innbrücke bis zum Eppensteiner Durchgang erstreckt. Hier geht es nicht nur um die Innbrücke und de facto wird diese von 5000 Passanten täglich genutzt. Für ihn handelt es sich um einen Antrag aus der Fußgängerkonferenz heraus, da Experten dies vorgeschlagen haben. Um eine Begegnungszone einzurichten, wäre es lediglich notwendig, die Schilder am Anfang der Innbrücke und am Ende des Eppensteiner Durchgangs zu entfernen. Es klingt fast so, als würden die Menschen in Begegnungszonen grillen, es hat sich jedoch gezeigt, dass an anderen engen Stellen in Begegnungszonen keine Behinderungen durch Autos oder Fußgänger vorkommen. Die erste Begegnungszone von DI Pilz entstand in Velden an einer Hauptdurchzugsstraße, daher kann man diese nicht nur auf Plätze reduzieren. Für ihn ist der Fußgänger sicherer in einer Begegnungszone als bei einer 20 km/h Beschränkung, daher kann er diesem Antrag nicht zustimmen.

Vbm Mag. Hannes Rauch sieht hier kein Flickwerk bei einer durchgehenden 20 km/h Beschränkung und verweist darauf, dass man auf der Autobahn schließlich auch keine Begegnungszone einrichtet. Hier handelt es sich um eine Zufahrtsstraße zu einer Mobilitätseinrichtung, daher müssen die Verkehrsteilnehmer in geregelten Bahnen geleitet werden. Bekannterweise ist eine Shared Space Zone nicht ideal für die Verkehrssicherheit, was auch von Experten bestätigt wird. Aus Erfahrungsberichten von Kufsteinern, Touristen und anderen Auswärtigen wird die Unübersichtlichkeit der Geschwindigkeiten und Zonen in Kufstein bestätigt. Deshalb begrüßt er die 20 km/h Beschränkung am Oberen Stadtplatz genauso wie auf der Innbrücke sowie eine Erneuerung der Fahrradstreifen auf derselbigen.

GR Mag. Richard Salzburger ist der Meinung, dass sich zu diesem Thema kein Experte im Gemeinderat befindet und daher ist schwer festzustellen, welche Variante sicherer ist. Gegenstand des Antrages ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h und im Rahmen dieser Diskussion wurde noch kein Argument genannt, das für eine höhere Sicherheit der Begegnungszone spricht. In einer solchen Zone kann sich ein Fußgänger auf der Straße aufhalten, wenn er möchte, was er als Problem erachtet.

GR Alexander Gfäller-Einsank möchte richtigstellen, dass sich nicht jeder Fußgänger bewusst über die Verhaltensregeln in Begegnungszonen ist. Daher findet er eine bauliche Trennung auf der Innbrücke wichtig und auch wenn ein Zebrastreifen als

weniger sicher betrachtet wird, bleiben hier mehr Autofahrer stehen als im Shared Space.

GR Mag. Karin Eschelmüller weist darauf hin, dass es in den letzten Monaten und Jahren keinen einzigen Unfall mit Fußgängern und Radfahrern in einer Begegnungszone gegeben hat und auf Zebrastreifen in Kufstein zwei sehr schwere mit Kinderbeteiligung, bei dem ein Kind fast gestorben wäre. Ein Zebrastreifen ist vom Sicherheitsfaktor schlimmer als jede Begegnungszone, Kufstein ist der empirische Beweis dafür. Auch Radstreifen tragen nicht zur Sicherheit bei, im Gegenteil, sie sind für Autofahrer wie Rally-Streifen. Deshalb wurde der Streifen in der Madersperger-Straße wieder aufgelassen.

Vbm. Brigitta Klein hält die 20 km/h Beschränkung für besser als gar nichts zu ändern. Allerdings versteht sie nicht, warum nicht eine idealere Lösung durch eine Begegnungszone angestrebt wird. Bezugnehmend auf die Aussage von GR Salzburger hält sie als Argument für die Begegnungszone die Verkehrsberuhigung fest, die sich automatisch einstellt. Sie erinnert an die Diskussionen über eine Fußgängerzone, was zunächst undenkbar war und man sich jetzt gar nicht mehr anders vorstellen kann und findet es schade, dass nicht einmal die Vorstellung vorhanden ist, eine Begegnungszone realisieren zu können. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch baulich nichts verändert werden muss, leider fehlt der Mut zur Umsetzung.

GR Herbert Santer ist ebenfalls der Meinung, dass es sich bei der 20 km/h Beschränkung um die beste Lösung handelt. Mit einer ausgewiesenen Fahrbahn und zwei breiten Gehsteigen sind optimale Gegebenheiten vorhanden.

GR Harald Acherer verweist auf eine noch bessere Möglichkeit, nämlich die Kontrolle der vorgegebenen Geschwindigkeiten mittels Radarstationen. Er wundert sich, ob es einen Wettbewerb unter den Gemeinden gibt, wer tirolweit die größte Begegnungszone verfügt, denn um die Sicherheit erscheint es ihm hier nicht zu gehen. Sicherheit wird gewährleistet durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit und breite Gehsteige auf der Innbrücke mit der entsprechenden Kontrolle.

StR DI Stefan Hohenauer, zum zweiten Mal, ist der Meinung, dass seitens der Gemeinderäte Unwissenheit über die Gegebenheiten besteht. Wenn man vom Bahnhof kommend links die Brücke überquert, reicht der Gehsteig bis zur Apotheke und danach muss die Straße überquert werden ohne Vorhandensein eines Zebrastreifens. An dieser problematischen Stelle bietet eine Begegnungszone die sicherste Möglichkeit, da Fußgänger hier rechtlich geschützt sind.

GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc empfiehlt allen Gegnern der Begegnungszone, sich eine Viertelstunde Zeit zu nehmen in der Früh oder zu Mittag und sich das Verhalten der Menschen auf der Brücke anzusehen. Da herrscht nicht nur ein Verkehr von A nach B sondern auch ein ständiger Seitenwechsel von einem Geländer zum nächsten, um Bilder von der Festung zu machen oder soziale Kontakte zu pflegen. Jene, die vom Unteren Stadtplatz kommen, registrieren selten den Wechsel

von einer Begegnungszone auf eine Straße, da dies sehr schwierig zu kennzeichnen ist. Er sieht ganz klar einen Vorteil für die Sicherheit aller PassantInnen auf dieser Brücke, wenn es eine Begegnungszone wäre und ist sich sicher, dass diese früher oder später kommen wird. Natürlich ist eine 20 km/h Beschränkung besser als der Status Quo, trotzdem hat er Skrupel hier zuzustimmen, da es viel besser ginge und die angesprochenen Fahrradstreifen wirklich nicht zu mehr Sicherheit beitragen würden. Seine Entscheidung wird spontan fallen und eher dagegen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: 14:7**

**(StR Hohenauer, GR Eschelmüller, GR Marcher, GR Reitberger, GR S. Thaler, GR Steiner, Vbm. Klein)**

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Birgit Obermüller MA BEd, verliest den

B e r i c h t :

Der von Frau GR Birgit Obermüller MA BEd in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2021 eingebrachte Antrag betreffend auf Neufassung des Kooperationsvertrages mit der GemNova wurde der geschäftsmäßigen Erledigung zugewiesen.

Der Antrag wurde auf Grund der eingelangten Stellungnahme der Bildungsdirektion Tirol, Abteilung Recht, vom 10.06.2021 im Zuge der Vorberatung im Bildungsausschuss von Frau GR Birgit Obermüller MA BEd zurückgezogen.

GR Birgit Obermüller MA BEd wiederholt ihren Bericht, dass in Zeiten des Lockdowns und Schichtbetriebes plötzlich die Freizeitpädagoginnen in Frage gestellt haben, ob sie überhaupt auf Grund des hohen Infektionsrisikos in der schulischen Tagesbetreuung arbeiten sollten und sie wollte dies abgesichert haben. Hier hat die Bildungsdirektion ein klares Regulatorium erlassen, dass dies so sein muss.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Ausschuss für Bildungsangelegenheiten vom 10.06.2021 wird nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 21.06.2021 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass der Antrag betreffend Neufassung des Kooperationsvertrages mit GemNova vom 28.04.2021 auf Grund der eingelangten Stellungnahme der Bildungsdirektion für Tirol, Abteilung Recht, vom 10.06.2021 von Frau GR Birgit Obermüller MA BEd zurückgezogen wurde.

GR Birgit Obermüller MA BEd ergänzt, dass es für sie kein Fehler gewesen wäre, dies in der Vereinbarung trotzdem zu inkludieren aber dem Rest des Ausschusses hat dies genügt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (19)**

**Vbm. Rauch und GR Amort befinden sich während der Abstimmung nicht im Saal.**

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Die Berichterstatterin, GR Birgit Obermüller MA BEd, verliest den

B e r i c h t :

Der von Frau GR Birgit Obermüller MA BEd hat in der GR-Sitzung vom 28.04.2021 den Antrag betreffend Kindergartenstandorte und pädagogisch sinnvolle Aufteilung der Kinder eingebracht. Der Antrag wurde der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung dem Bildungsausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Der Antrag lautet wie folgt:

In Zukunft sollen folgende Ziele fokussiert werden, um mehr Zufriedenheit und pädagogische Qualität herzustellen:

- Keine Container-Lösung, solange freie Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- Standortveränderung für den KG Arkade (die Räumlichkeiten könnten gut für die schulische Tagesbetreuung der VS Stadt genutzt werden)
- Gute Durchmischung der Sprachgruppen in jedem Kindergarten, damit Sprachförderung ausreichend stattfinden kann.
- Chancengerechtigkeit herstellen
- Alle Kindergärten sollen gleich gut ausgestattet sein
- Verbesserung der Stadtbuss-Linien
- Wohnbauträger sollen nach nordischem Vorbild Kinderbetreuungsplätze bei Neubauten schaffen
- Transparenter Einschreibungsprozess
- Eltern sollen nicht mehr so lange auf die Entscheidung warten müssen, in welchem Kindergarten ihr Kind untergebracht wird
- Anreize schaffen für eine frühe Sprachförderung
- Einbindung des Bildungsausschusses in alle Entscheidungen, den Bildungsstandort Kufstein betreffend.

Der Antrag vom 28.04.2021 wurde damit begründet, dass seit Errichtung des Kindergartens Arkadenplatz allen bewusst ist, dass der Standort nicht ideal ist. Aufgrund der Nähe zum Kindergarten Stadt müssen viele Eltern aus einem weiter entfernten Stadtteil ihre Kinder dort unterbringen. Dieser Umstand verursacht jedes Jahr Unzufriedenheit bei einigen Eltern.



Dazu wird festgestellt, dass nach § 50 Abs. 1 TGO der Bürgermeister die Geschäfte der Gemeinde führt. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen. Gemäß § 50 Abs. 2 kann der Bürgermeister - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - einzelne Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbereitung übertragen, die innerhalb des Aufgabenbereiches Aufgaben des Bürgermeisters übernehmen.

Wie üblich wurde in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates 2016 das Recht der Meinungsäußerung an den Stadtrat delegiert und erfolgt die Delegation von Aufgaben an Mitglieder des Gemeinderates mittels Referentenbestellungen.

Die im einzelnen angeführten Punkte sind größtenteils Angelegenheiten des Bürgermeisters bzw. der vom ihm bestellten Bildungsreferentin. Für darüberhinausgehende Wünsche wird das Einvernehmen mit den weiteren Gemeindeorganen nach Maßgabe der Erfordernisse hergestellt.

GR Birgit Obermüller MA BEd hat es als befremdlich empfunden, dass diese Antwort im Vorfeld schon eingeflossen ist, da sie der Meinung ist, dass der Bildungsausschuss mit drei Mitgliedern aus verschiedenen schulischen Bereichen besetzt ist sowie einem beratenden Mitglied der Bildungsdirektion und zwei Experten in der Kleinkinderbetreuung. Für sie heißt dies, dass der Bildungsausschuss obsolet ist, da der Bürgermeister und seine Referentin entscheiden. Sie findet es demokratiepolitisch bedenklich, dass dies im Vorfeld kundgetan wurde und es zu keiner Diskussion kommt, wobei sie das so hinnehmen muss.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Ausschuss für Bildungsangelegenheiten vom 10.06.2021 und Antrag des Stadtrates vom 21.06.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bürgermeister und die für diese Angelegenheit bestellte Referentin nach § 50 Abs. 1 und 2 TGO zuständig sind.

Der Antrag von Frau GR Birgit Obermüller MA BEd betreffend Kindergartenstandorte und pädagogisch sinnvolle Aufteilung der Kinder vom 28.04.2021 wird auf Grund mangelnder Zuständigkeit abgelehnt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Abstimmungsergebnis: 18:1** **(GR Obermüller)**

**GR Steiner und GR Acherer befinden sich während der Abstimmung nicht im Saal.**

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Vbm. Mag. Hannes Rauch, verliest den

### B e r i c h t :

Mit Schreiben an den Gemeinderat vom 02.06.2021 stellte die Fraktion „SPÖ – Für Kufstein“ den Antrag, dass man prüfen möge, in Kufstein eine Drogenberatung- und/oder Betreuungsstelle einzurichten. Anlass waren die zuletzt angeführten Medienberichte einer Abwasseranalyse in Kufstein, wonach Kufstein als sog. Kokain-Hauptstadt dargestellt wurde. Das BIN in Kufstein ist nach Recherchen nicht geöffnet und nur in Wörgl tätig, aber auch die Suchthilfe in Schwaz wäre eine Möglichkeit. Hier besteht Handlungsbedarf um eine Besserung herbei zu führen.

Der gegenständliche Antrag wurde im Ausschuss für öffentliche Ordnung und Sicherheit am 29.06.2021 beraten und vom Stadtrat am 05.07.2021 zur Beschlussfassung im Gemeinderat weitergeleitet.

### Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Ordnung und Sicherheit vom 29.06.2021 und Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der Bedarf einer Drogenberatung und/oder Drogenbetreuung ist zu prüfen sowie ein Kontakt zu möglichen Institutionen herzustellen um in Kufstein eine dementsprechende Einrichtung anzubieten.

Wortmeldungen von GR Alexander Gfäller-Einsank, vom Vorsitzenden, GR Mag. Karin Eschelmüller, GR Mag. Richard Salzburger, Vbm. Mag. Hannes Rauch, GR Victoria Da Costa und GR Susanne Thaler

GR Alexander Gfäller-Einsank hofft, dass die Mandatäre seine Ansicht teilen und würde sich freuen, wenn der Antrag Zustimmung findet.

Der Vorsitzende ist sich dessen sicher, da dies auch im Stadtrat der Fall war.

GR Mag. Karin Eschelmüller hält jede Art von Maßnahme extrem wichtig, allerdings gehört noch mehr dazu. Kokain ist auf Grund des hohen Preises keine Droge der Jugendlichen und offensichtlich sehr verbreitet in der Stadt Kufstein. Ihrer Meinung nach sollten durch das Landeskriminalamt Beamte zur Verfügung gestellt werden, die dem ganzen professionell auf den Grund gehen. Reines Zusehen seitens der Exekutive ist ihr zu wenig. Eine Drogenberatungsstelle ist sehr wichtig, allerdings benötigt es auch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention.

GR Mag. Richard Salzburger versichert GR Gfäller-Einsank die Zustimmung seiner Fraktion. Gleichzeitig möchte er nicht den Vorwurf im Raum stehen lassen, die

Exekutive würde hier tatenlos zusehen. Die Polizei zeigt Präsenz und Suchtprävention ist nicht unbedingt Gegenstand des Exekutivdienstes.

GR Alexander Gfäller-Einsank, zum zweiten Mal, gibt GR Eschelmüller Recht, dass Prävention essentiell ist. Drogendealer gehören aufgedeckt und zur Anzeige gebracht, der Bundespolizei wirft er keine Untätigkeit vor, da man hier auch im ständigen Austausch mit der Stadtgemeinde steht.

GR Mag. Karin Eschelmüller, zum zweiten Mal, wollte nicht in den Raum stellen, dass seitens der Exekutive nichts getan würde. Allerdings ist Kufstein als Drogenumschlagplatz bekannt, was mittlerweile empirisch über das Abwasser bestätigt wurde. Auf Grund dieser Tatsache braucht es noch mehr Maßnahmen, als jene, die von der ansässigen Exekutive umgesetzt werden und damit bereits große Leistung erbringt. In Kufstein gab es in der Vergangenheit eine Einheit mit dem Versuch, der Problematik Herr zu werden und eine derartige Unterstützung wünscht sie sich für die Polizei.

Vbm. Mag. Hannes Rauch berichtet, dass auf Grund der medialen Berichterstattung kurzfristig ein Sicherheitsausschuss einberufen wurde, bei dem auch die neue Bezirkspolizeikommandantin Oberstleutnant Mair, die Stadtamtsdirektorin sowie mehrere Gemeinderäte anwesend waren. Diese Abwasserstudie ist nicht ganz nachvollziehbar, da bei bisherigen polizeilichen Sicherstellungen von Drogen Kokain nicht die Hauptrolle gespielt hat. Erfahrungsgemäß wird Kokain, nicht nur coronabedingt, in den eigenen vier Wänden konsumiert. Die Studie liegt der Stadtgemeinde nicht vor, im Rahmen des Ausschusses entstand jedoch eine interessante Diskussion mit der Bundespolizei, an die von den Mitgliedern weitere Anregungen herangetragen wurden. Die Thematik am Fischergries kam in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Sprache und er bedankt sich bei allen Mitgliedern für die konstruktive Mitarbeit. Eine Drogenberatungsstelle kann man auf jeden Fall unterstützen, da hier nicht nur Suchtkranke, sondern auch deren Angehörige beraten werden.

GR Victoria Da Costa wird dem Antrag zustimmen, da Prävention wichtig ist und eine Möglichkeit der Beratung für Suchtkranke und deren Angehörige vorhanden sein sollte. Eine weitere Option wäre, ein Drogendezernat in Kufstein einzurichten, wie es in Kufstein in der Vergangenheit bereits der Fall war.

GR Susanne Thaler fasst zusammen, welche Maßnahmen für Kufsteiner Jugendliche bereits angeboten werden. Zum einen gibt es die selektive Prävention durch das MDA Base Camp, der mobilen Drogenarbeit mittels eines Infostands, der mehrmals im Monat bei Musikevents präsent ist. Auf Grund mangelnder Veranstaltungen versieht die mobile Jugendarbeit gemeinsam mit dem MDA Base Camp derzeit Straßendienst in Kufstein, um aufzuklären. Jugendliche nehmen zwar Drogen ein, wissen aber nicht, um welche Substanzen es sich hier handelt. Daher unterstützt sie die Einrichtung einer Anlaufstelle in Kufstein.

Der Vorsitzende bestätigt, dass sich die Bundespolizei sehr aufgeschlossen gegenüber den Wünschen und Anregungen im Sicherheitsausschuss gezeigt hat. Es besteht höchste Zuversicht, dass hier etwas geschieht und auch durch die nicht publizierte mobile Jugendarbeit sowie das MDA Base Camp besteht ein ganz wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung dieser Thematik. Es sollte Kontakt aufgenommen werden, ob eine Stelle in Kufstein kommen könnte, ähnlich wie bei DOWAS.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Reinhard Amort, verliest das Protokoll der Überprüfungsausschuss-Sitzung vom 24.06.2021 (Beilage IV).

Keine Wortmeldungen.

**Das Protokoll wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen. GR Lamplmaier-Strafner befindet sich während der Abstimmung nicht im Saal.**

#### Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

#### B e r i c h t :

Mit Mail vom 14.6.2021 ersuchte Herr Daniel Lebmeier, Inhaber des Gastlokals „Winzerei“ am Unteren Stadtplatz, um Ausdehnung der Öffnungszeiten für Gastgärten in den Sommermonaten von 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr zur „Sanierung“ der coronabedingten Umsatzeinbußen.

Nach § 76a Abs. 9 GewO kann die Gemeinde mit Verordnung

1. für Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, für welche für die Zeit von 8 bis 23 Uhr keine Genehmigung erforderlich ist, wenn
  - a. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen,
  - b. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
  - c. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren von Gastgewerbebetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und
  - d. auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt



sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a GewO) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 GewO ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), bewilligt ist,

2. für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, für welche für die Zeit von 9 bis 22 Uhr keine Genehmigung erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen unter Pkt. 1. lit. a bis d erfüllt sind,

abweichende Regelungen der festgelegten Zeiten erlassen. Dies gilt für solche Gebiete, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 GewO und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen. Im Besonderen kann in der Verordnung auch in Gebieten mit besonderen touristischen Einrichtungen oder Erwartungshaltungen (Tourismusgebiete) eine Zeit insbesondere bis 24.00 Uhr gerechtfertigt angesehen werden.

Die Rechtfertigungsgründe sind beispielhaft, es kommen daher auch örtlich andere gleichgewichtige Rechtfertigungsgründe in Betracht. Dass Gastbetriebe aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nunmehr danach trachten, möglichst viel Umsatz erzielen zu können, ist nachvollziehbar. Die (auf die Monate Juli und August 2021 begrenzte) Verlängerung der festgelegten Öffnungszeit der Gastgärten von 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr ist ein mögliches Instrumentarium zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe in diesem Bestreben.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadtgemeinde Kufstein zur Versorgung der Besucher und Akteure des Kufsteiner Operettensommers die Öffnungszeiten für Gastgärten bis 01.00 Uhr verlängert.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten per Gemeindeverordnung hat keine Auswirkungen auf die für den konkreten Gastgewerbebetrieb an sich geltende Sperrstunde.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 5.7.2021 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die vorgeschlagene Verordnung betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten zu erlassen.

#### Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 5.7.2021 wird vom Gemeinderat nachstehende Verordnung betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten beschlossen:

### **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat mit Beschluss vom 7.7.2021 gemäß §76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, für das Gemeindegebiet von Kufstein nachstehende Verordnung erlassen:

## § 1

Gastgärten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kufstein, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen unter den Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 GewO 1994 und zwar, wenn

1. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken dienen,
2. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
3. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren von Gastgewerbebetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und
4. auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a GewO 1994) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bewilligt ist,

**bis einschließlich 31. August 2021 von 8.00 bis 24.00 Uhr** betrieben werden.

## § 2

§ 1 gilt auch für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, wenn die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 Z 1 bis Z 4 GewO 1994 sinngemäß erfüllt sind.

## § 3 - Allgemeines

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Keine Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel nimmt Bezug auf die Anfrage von GR Alexander Gfäller-Einsank in der Gemeinderatssitzung am 02.06.2021 betreffend „Lärmschutzwände Wildbichler Brücke, Kufstein Süd“. Es liegt eine Antwort seitens der ASFINAG vor, die der Vorsitzende auszugsweise vorliest. (Beilage V)

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

GR Alexander Gfäller-Einsank verliest den Antrag betreffend „Erweiterung 30 km/h Zone Obere Sparchen“. (Beilage VI)

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende gratuliert

GR Mag. Alexandra Einwaller zu ihrem Geburtstag am 20.05.2021,  
GR Susanne Thaler zu ihrem Geburtstag am 05.06.2021 sowie  
Vbm. Brigitta Klein zu ihrem Geburtstag am 24.06.2021.

GR Alexander Gfäller-Einsank ersucht um rasche Bearbeitung seiner Anträge, die er  
in der Gemeinderatssitzung am 02.06.2021 gestellt hat.

Der Vorsitzende verweist auf die Bearbeitung durch den zuständigen Ausschuss.

Der Vorsitzende schließt um 19.40 Uhr die 5. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 43 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 02.08.2021

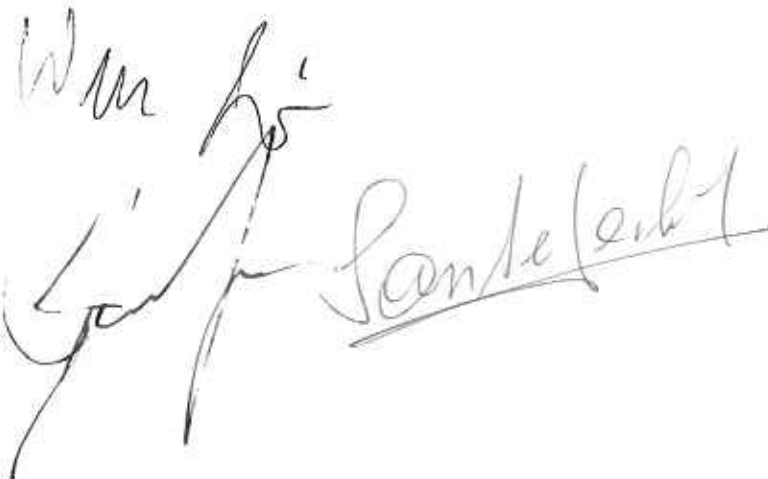
Die Schriftführerin:

Handwritten signature of the secretary, appearing to read 'K. Edu' and 'P. ...'.

Der Vorsitzende:

Handwritten signature of the chair, consisting of a large, stylized initial 'G'.

Die Protokollprüfer:

Handwritten signatures of the protocol checkers. One signature is 'W. M. H.' and the other is 'S. ...'.

